

# **Satzung der Modellbahnfreunde Oberes Donautal e. V.**

Stand 30.3.2012

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Modellbahnfreunde Oberes Donautal e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 78570 Mühlheim an der Donau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tuttlingen (Registernummer VR 733) eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist der gemeinsame Bau und Betrieb verschiedener Modellbahnanlagen und deren Präsentation der interessierten Öffentlichkeit.
2. Die Vermittlung von Kenntnissen über den maßstäblichen Nachbau von Schienenfahrzeugen, sonstigen Fahrzeugen, Gebäuden sowie der Geländebau und Anlagensteuerungen.
3. Der Verein betreibt eine Jugendgruppe, in regelmäßigen Zusammenkünften werden den Jugendlichen Kenntnisse im Eisenbahn hobby vermittelt.
4. Darstellung und Nachbildung von Eisenbahnanlagen und Schienenfahrzeugen zu Demonstrations- und Lehrzwecken.
5. Pflege von Verbindungen mit anderen Vereinigungen die dieselben Ziele wie die Modellbahnfreunde Oberes Donautal e.V. verfolgen oder diese ergänzen.
6. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch regelmäßige Zusammenkünfte, Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und Ausstellungen und Teilnahme an solchen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen).
2. Mitglieder des Vereins gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jugendliche

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Mitglied ist jederzeit und ohne Kündigungsfrist zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
3. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt oder
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz vorangehender Abmahnung nicht befolgt oder
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder
  - das Ansehen des Vereins in grober Weise beschädigt
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
6. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Über die Art und die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Laufe des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung; § 9 und § 10 dieser Satzung)
- Der Vorstand (§ 11 dieser Satzung)

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge gem. § 7 dieser Satzung
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
  - Entscheidungen über Berufungen wegen Vereinsausschluss gem. § 6.7 dieser Satzung
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen zählen als NEIN-Stimmen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist geheim abzustimmen.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
8. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 dieser Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder es fordern.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes nach § 26 BGB ist binnen 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen um dieses Amt neu zu besetzen.
4. Für die Einberufung und die Durchführung gelten die selben Bestimmungen wie zu § 9 dieser Satzung

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassier
  - dem Schriftführer
  - den Beisitzern
  - dem Jugendleiter
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in vorstehendem Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln ist unverzüglich der Vorstand zu informieren.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins (§41 BGB) kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.  
Die Einladung zu dieser Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (§9.5 dieser Satzung) zu enthalten.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitgliedern erforderlich.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§11 dieser Satzung)
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Mühlheim an der Donau, 30. März 2012

---

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassier